



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
3003 Bern

Änderung der Raumplanungsverordnung (RPV) (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Juni 2024 haben Sie den Regierungsrat eingeladen, zur Änderung der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) für die Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien Stellung zu nehmen. Gleichzeitig hat das Bundesamt für Raumentwicklung die Kantone eingeladen, zum Entwurf der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung zu RPG 2 Stellung zu nehmen.

Der Erlass von gesetzeskonformen und zielgerichteten Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung von RPG 2 auf Verordnungsstufe erachten wir als sachgerecht und notwendig. Wir vertreten jedoch die Auffassung, dass diese Ausführungsbestimmungen den vom Bundesparlament den Kantonen eingeräumten Handlungsspielraum zu respektieren und insbesondere beizubehalten haben. Die vorliegende Revisionsvorlage ist entsprechend zu überarbeiten, weshalb wir diese ablehnen. Im Sinne einer vorgezogenen Zusammenfassung der nachfolgenden Ausführungen und unter Vorbehalt der nachfolgend artikelweise aufgeführten Anträge stellen wir folgende Hauptanträge:

- (a) Der Bund hat sich an der Abbruchprämie zu beteiligen und die dafür nötigen finanziellen Mittel bereit zu stellen.*
- (b) Die Verordnung hat sich an die gesetzlichen Grundlagen zu halten und diese nicht weitergehend einzuschränken.*

- (c) *Die insbesondere für die Bodenversiegelung verwendeten Begrifflichkeiten und Definitionen sind zu klären und neu zu definieren.*
- (d) *Für das Stabilisierungsziel ist ein Wachstum von 102 Prozent festzulegen und im Sinne einer Wirkungsanalyse mittels einer Periodizität von acht Jahren zu überprüfen.*
- (e) *Auf eine Planung touristischer Schwerpunktgebiete als Grundlage für die Festlegung von Bodenversiegelungen aufgrund touristischer Aktivitäten ist zu verzichten.*
- (f) *Ebenso ist darauf zu verzichten, bei der Erweiterung altrechtlicher Beherbergungsbetriebe ausserhalb der Bauzone eine maximale Bettenzahl vorzugeben.*
- (g) *Die Verordnung hat aufzuzeigen, wie und in welchem Ausmass sich der Bund gegenüber den Kantonen für die vom Bund geforderte nötige Ressourcenausstattung durch die Kantone zu beteiligen gedenkt.*
- (h) *Die Verordnung hat keine übermässig verfahrensrelevanten Bestimmungen zu enthalten, die die verfahrensrechtlichen Kompetenzen der zuständigen kantonalen Behörden einschränken oder gar aufheben.*
- (i) *Im Vorfeld des Inkrafttretens ist den Kantonen ausreichend Zeit zu gewähren, die kantonalen rechtlichen Grundlagen und Instrumente anzupassen.*
- (j) *Der Bund wird ersucht, den Entwurf der «Ergänzung des Leitfadens Richtplanung» entsprechend den vorzunehmenden Anpassungen des Verordnungsentwurfs in den zentralen Aspekten zu überprüfen, anzupassen bzw. abzuändern.*

I. Grundsätzliche Bemerkungen

Zunehmende Komplexität der Bestimmungen ausserhalb der Bauzone

Die nun vorliegende Revision der RPV, die aufgrund der Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien angezeigt ist, verdeutlicht den Trend der letzten Jahre: Die Regelungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen wurden immer komplexer. Diese Komplexität führt dazu, dass die Anwendung der Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen immer unübersichtlicher sowie teilweise auch widersprüchlicher geworden sind bzw. werden. Die RPG 2 Revision hat leider keinen Beitrag zur Entschärfung dieser Komplexität geleistet, was die vorliegende Änderung der RPV verdeutlicht.

Einschränkender Charakter einzelner Bestimmungen des Verordnungsentwurfs

Der vorliegende Entwurf der RPV kann und darf nicht einschränkender oder weitergehender gestaltet werden als es die Gesetze vorgeben. So lehnen wir beispielsweise eine Erweiterung des Geltungsbereichs des Stabilisierungsziels über die Bestimmungen des RPG hinaus ab.

Zudem sind bei der Erarbeitung von Verordnungen die im Rahmen der parlamentarischen Debatte massgebenden Aufträge, Voten, Erklärungen und Forderungen zu berücksichtigen. Unseres Erachtens ist dies vorliegend nicht erfolgt. Daher sind die entsprechenden Artikel im Verordnungsentwurf gemäss den nachfolgenden, artikelweise verfassten Kommentaren anzupassen.

Abbruchprämie

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen zur Finanzierung der Abbruchprämie durch den Bund. Es wird daran erinnert, dass es sich hierbei um eine Bundesaufgabe handelt, die an die Kantone delegiert wurde und fast ausschliesslich dem Bundesrecht unterliegt. Es ist darum zentral, dass der Bund die Abbruchprämie massgeblich finanziert bzw. die Kantone dabei unterstützt und die unterschiedliche Betroffenheit gebührend berücksichtigt.

Stabilisierungsziel – Bodenversiegelung

Die Verordnungsbestimmungen zur Erreichung des Stabilisierungsziels sollen vereinfacht werden. Die Begriffsbestimmung zur «*Bodenversiegelung*» ist sehr unbestimmt und interpretationsbedürftig. Hinsichtlich dem Stabilisierungsziel ist **ein Wachstum von 102 Prozent** statt 101 Prozent zu gewähren. Dieser Wert ist jedoch periodisch im Sinne einer «*Wirkungsanalyse*» zu überprüfen. Angezeigt ist eine Periodizität von acht Jahren, zumindest für die erstmalige Berichterstattung.

Sich abzeichnende Vollzugsproblematik

Obwohl der Entwurf der RPV einen erheblichen Aufwand zur Sicherstellung von Begriffsdefinitionen betreibt, ist bereits heute absehbar, dass die Umsetzung der Bestimmungen der RPV für die Kantone ein erheblicher zusätzlicher Erfassungs-, Nachführungs-, Controlling- und Berichterstattungsanfang verursachen wird. Die Kantone sind bis dato keineswegs ressourcenmässig entsprechend ausgestattet. Erhebliche Vollzugsprobleme zeichnen sich schon heute ab. Der Bund hat es im Verordnungsentwurf unterlassen, eine entsprechende Unterstützung zugunsten der Kantone vorzusehen. Die Verordnung ist dahingehend anzupassen, dass eine konkrete Unterstützung des Bundes zugunsten der Kantone vorgesehen wird.

Datengrundlagen

Wir stellen fest, dass die geforderte präzise Zielerreichung (Stabilisierungsziel) und die Planung (Gebietsansatz) auf der Grundlage unklarer, unvollständiger und interpretationsbedürftiger Begriffe und Daten erfolgen soll. Eine schweizweite, d. h. vergleichbare und somit gleichwertig beurteilbare kantonale Richtplanumsetzung wird so nicht möglich sein. Soweit uns bekannt ist, enthalten die Daten der Amtlichen Vermessung (AV) in der Regel keine direkt verwendbaren Informationen über die Bodenversiegelung im Sinne von Artikel 25a Absatz 3 des Verordnungsentwurfs. Unter die AV-Kategorie «*befestigt*» fallen auch alle Flächen wie eingekieste Plätze, lediglich eingeschotterte oder sogar nur festgefahrene Landwirtschafts- und Flurwege, Waldstrassen usw. Allein dieses Beispiel zeigt, dass bereits über die Ausgangslage zur Bodenversiegelung grosser Interpretationsspielraum besteht, falls diese teils erheblichen, teils sogar anteilmässig überwiegenden Flächen nicht von den tatsächlich versiegelten Flächen unterschieden werden können.

Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

Wir begrüssen die Zurückhaltung des Bundes in der Formulierung der Ausführungsbestimmungen betreffend Richtplaninhalt im Bereich von Zonen nach Artikel 18^{bis} RPG (Nichtbauzonen mit zu

kompensierenden Nutzungen). Wir sind uns bewusst, dass die Kantone mit den vorgenannten Bestimmungen neue Möglichkeiten zur Ausscheidung von Nichtbauzonen für nicht standortgebundene Nutzungen und somit eine neue Gestaltungsmöglichkeit erhalten. Die Umsetzung dieser neuen Gestaltungsmöglichkeit stellt die Kantone aber auch vor neue, nicht zu unterschätzende Herausforderungen. Daher ist es angezeigt, diese Gestaltungsmöglichkeit auf Verordnungsstufe erneut zu thematisieren.

Leitfaden Richtplanung

Wir ersuchen den Bund, den gleichzeitig in Konsultation gegebenen Entwurf der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung entsprechend den vorzunehmenden Anpassungen des Verordnungsentwurfs in den zentralen Aspekten zu überprüfen und entsprechend zu ergänzen bzw. anzupassen. Nebst der Verordnung hat insbesondere der zu überarbeitende Leitfaden hinsichtlich der Begrifflichkeiten und Definitionen betreffend Bodenversiegelung Klarheit zu schaffen, allenfalls mit spezifischen und selbsterklärenden Beispielen.

ANTRAG:

Die Ergänzung bzw. Anpassung des Leitfadens Richtplanung hat entsprechend den vorzunehmenden Anpassungen des Verordnungsentwurfs zu erfolgen und ist den Kantonen erneut vorzulegen.

Inkrafttreten

Mit der Vorlage werden im Hinblick auf die notwendigen Richtplananpassungen sowie Anpassungen der kantonalen Rechtsgrundlagen verschiedene Grundlagenarbeiten und unter Umständen weitergehende Erhebungen von Grundlagendaten durch die Kantone notwendig sein. Zum heutigen Zeitpunkt ist es den Kantonen (noch) nicht möglich, rechtssichere und zielführende Massnahmen zu ergreifen, um die Ziele von RPG 2 umzusetzen. Dazu bedarf es vorgängig:

- der Bekanntgabe der Anforderungen an die Datengrundlage sowie deren Erhebung,
- die Überarbeitung und Genehmigung der kantonalen Richtpläne und
- die entsprechende Anpassung der kantonalen Gesetzgebungen.

Folglich müssen den Kantonen möglichst bald alle zur RPG 2-Umsetzung nötigen Informationen zur Verfügung gestellt werden und es ist ihnen ausreichend Zeit zur Umsetzung der Anforderungen zu gewähren.

ANTRÄGE:

- (a) Den Kantonen ist ausreichend Zeit zu gewähren, die kantonalen rechtlichen Grundlagen und Instrumente anzupassen, indem die Inkraftsetzung von RPG 2/RPV frühestens 12 Monate nach Bekanntgabe des definitiven Erlasstextes und der bundesseitigen Instrumente festgesetzt wird.**
- (b) Den Kantonen ist seitens des Bundes eine Umsetzungshilfe zur Verfügung zu stellen, die es ihnen erlaubt, bereits vor Inkraftsetzung von RPG 2/RPV, Massnahmen zur Einhaltung des**

Stabilisierungsziels zu ergreifen.

- (c) Den Kantonen sind Informationen zur Verfügung zu stellen, wann welcher Aspekt der RPG 2- Revision in Kraft tritt (seit 29. September 2023/ab Inkrafttreten von RPG 2 und RPV/ab Genehmigung der kantonalen Richtpläne durch das Amt für Raumentwicklung (ARE) usw.).
- (d) Das *Inkrafttreten* der Gesetzesänderungen wie auch der damit zusammenhängenden Ausführungsbestimmungen hat frühestens auf den 1. Juli 2026 zu erfolgen.

II. Zu den einzelnen Artikeln

Artikel (neu, z. B. 3a) - Beteiligung des Bundes an der Abbruchprämie (neue Bestimmung)

Gemäss Artikel 5a Absatz 3 RPG kann der Bund Beiträge an die Abbruchprämie der Kantone leisten, wobei der Bundesrat die Einzelheiten regelt. Er berücksichtigt dabei die unterschiedlichen Voraussetzungen der Kantone, insbesondere die Ergiebigkeit der Mehrwertabgabe.

Dieser gesetzliche Auftrag ist im Verordnungsentwurf nicht umgesetzt. Der durch die Abbruchprämie verursachte Aufwand ergibt sich unmittelbar aus dem Bundesrecht (Art. 5a Abs. 1 RPG). Das Verursacherprinzip gebietet entsprechend einer Beteiligung des Bundes. Die Kantone sind zudem sehr unterschiedlich betroffen. Der Kanton Uri hat überdurchschnittlich viele Bauten ausserhalb der Bauzonen. Gleichzeitig kann kaum Bauland eingezont werden und verschiedene Gemeinden mussten rückzonen. Die Erträge aus der Mehrwertabgabe werden praktisch ausschliesslich für allfällige Entschädigungen von Auszonungen benötigt. Auf der anderen Seite haben städtische Kantone wenige Gebäude ausserhalb der Bauzonen, höhere Erträge aus der Mehrwertabgabe und so gut wie keine Rückzonungen. Diese ungleiche Betroffenheit verschärft den Stadt-Land-Graben. Es ist darum zentral, dass der Bund die Kantone bei der Abbruchprämie unterstützt und dabei die unterschiedliche Betroffenheit gebührend berücksichtigt.

ANTRAG:

Der Bund hat sich an der Finanzierung der Abbruchprämie – abhängig von den jeweiligen kantonalen Rahmenbedingungen – mit mindestens 80 Prozent zu beteiligen. Hierfür ist eine Grundlage in der RPV zu schaffen. Beispielsweise in einem neuen Artikel 3a:

Der Bund leistet einen Beitrag im Umfang von mindestens 80 Prozent an die Aufwendungen der Kantone, welche diesen bei der Finanzierung der Abbruchprämie entstehen.

Artikel 25a Absatz 2 - Stabilisierungsziel Bodenversiegelung; nur ganzjährig bewirtschaftete Landwirtschaftszonen betroffen

Wir sind der Ansicht, dass dieser Absatz den Anwendungsbereich von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG in unzulässiger Weise erweitert. Die unmissverständliche Formulierung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG betrifft das Stabilisierungsziel (Bodenversiegelung) in der *«ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone nach Artikel 16 RPG [...]»*. Im Gegensatz zu dieser klaren gesetzlichen Ausgangslage nennt Artikel 25a Absatz 2 des Verordnungsentwurfs als Geltungsbereich das ganze Gebiet *«ausserhalb der Bauzonen»* (mit Ausnahme des Sömmerungsgebiets). Diese beiden

Referenzgebiete unterscheiden sich wesentlich, sowohl in Bezug auf die Fläche und die Nutzung (Wald, Zonen nach Artikel 18 RPG wie Golf- oder Weilerzonen, Schutzzonen, unbewirtschaftete Flächen usw.) und damit auch in Bezug auf die per 29. September 2023 vorhandene und künftig zu erfassende Bodenversiegelung. Eine solche Erweiterung war und ist nicht Absicht des Gesetzgebers. Der Verordnungstext hat sich in diesem Zusammenhang einzig und unmissverständlich an die gesetzliche Formulierung zu halten.

Die Ausführungen im erläuternden Bericht (S. 12), wonach für den gewählten örtlichen Geltungsbereich des Stabilisierungsziels für Bodenversiegelung «*eine stabile Geodatengrundlage*» bestehe und dieser den «*Anliegen des Gesetzgebers Rechnung*» trage, vermögen die Abweichungen vom Wortlaut von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG im Übrigen auch nicht hinreichend zu begründen. Die Anforderungen an die technische Umsetzung des Stabilisierungsziels zur Bodenversiegelung sind in jedem Fall in Absprache mit den Kantonen zu definieren.

ANTRAG:

Artikel 25a Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen.

Artikel 25a Absatz 3 - Stabilisierungsziel Bodenversiegelung; Begriff der Bodenversiegelung

Die Definition der Bodenversiegelung ist interpretationsbedürftig und deshalb problematisch. Diese Definition der Versiegelung stimmt nicht mit der vorgeschlagenen Lösung überein, die die Bodenbedeckung als Datenquelle für versiegelte Flächen verwendet. Tatsächlich umfasst das Code-Untergenre 7 «*sonstiger Hartbelag*» der Bodenbedeckung: Parkplätze, Zufahrts- und Erschliessungsstrassen für Gebäude, Lagerplätze usw. Dies schliesst also auch andere verdichtete Beläge als Beton oder Asphalt ein, wie auch im Erläuternden Bericht dargelegt wird. Dies stellt die Relevanz der Verwendung der Bodenbedeckung und nicht der Orthofotos als Referenzdatenbank in Frage. Es ist eine Definition zu wählen, die mit einer bereits bestehenden Datengrundlage abgedeckt oder mit einem vertretbaren Aufwand erhoben werden kann.

ANTRAG:

Die Begriffe sind zu klären und gegebenenfalls mit Beispielen im Erläuternden Bericht zur RPV auszuführen.

Artikel 25a Absatz 4 - Stabilisierungsziel Bodenversiegelung; Bodenversiegelungen zur Ausübung touristischer Aktivitäten

Dieser Absatz steht nicht im Einklang mit Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG. Das Gesetz schliesst Bodenversiegelung, die zur «*Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt*» sind, vom Geltungsbereich aus, ohne einerseits eine Aufnahme in den kantonalen Richtplan zu verlangen und andererseits zu verlangen, dass es sich nur um Gebiete mit «*schwergewichtig touristischer Nutzung*» handelt. Diese Bestimmung in der vorliegenden Form ist unzulässig. Eine Bodenversiegelung kann auch in einem Gebiet touristisch bedingt sein, das im Richtplan nicht als schwergewichtig touristisch qualifiziert wird. Umgekehrt kann nicht jede Bodenversiegelung in einem Tourismusgebiet ohne

Weiteres als touristisch angenommen werden. Dementsprechend lässt sich auch die im erläuternden Bericht erkannte Problematik der Abgrenzung von Tourismus- und Freizeitnutzungen nicht über das Instrument des Richtplans lösen. Stattdessen sind hierfür nutzungsmässige Kriterien zu definieren, die den konkreten Gegebenheiten und dem Willen des Gesetzgebers Rechnung tragen.

ANTRAG:

Artikel 25a Absatz 4 ist wie folgt anzupassen:

⁴Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden ~~und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest.~~

Artikel (neue Bestimmung) - Stabilisierungsziel Bodenversiegelung; Bodenversiegelungen für notwendige, unabdingbare Anlagen und Gebäude

Gemäss Artikel 8d Absatz 2 RPG ist die Bodenversiegelung, die durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt ist, beim Stabilisierungsziel nicht zu berücksichtigen. Damit bringt der Gesetzgeber implizit zum Ausdruck, dass Bodenversiegelungen, die durch einen gesetzlichen Erschliessungs- oder Versorgungsauftrag des Gemeinwesens bzw. durch ein überwiegendes öffentliches Interesse bedingt sind, nicht in den Anwendungsbereich des Stabilisierungsziels fallen sollen. Gleiches muss umso mehr für Bodenversiegelungen gelten, die unmittelbar aufgrund von Vorgaben des übergeordneten nominalen oder funktionalen Raumplanungsrechts (beispielsweise Umweltschutz, Brandschutz, Gesundheitsschutz) erforderlich sind. Es handelt sich dabei beispielsweise um folgende Anlagen:

- Für Verkehrsanlagen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen, besteht eine gesetzliche Erschliessungspflicht (vgl. Art. 19 Abs. 2 RPG). Eine Steuerung diesbezüglich ist nicht möglich. Sie sind deshalb vom Stabilisierungsziel auszunehmen.
- An Velowegen bzw. bestimmten Velowegen besteht ein hohes öffentliches Interesse (vgl. Art. 5 des Bundesgesetzes über Velowege [Veloweggesetz; SR 705] sowie Sachplan Verkehr). Sie sind unabdingbar und notwendig. Deshalb bedarf es für sie einer Ausnahme.
- Deponien, auf denen Bodenversiegelungen aufgrund gewässerschutzrechtlichen Vorgaben erforderlich sind, müssen ausgenommen sein, da die Versiegelung dort nicht gesteuert werden kann. Auch Löschwassereinrichtungen sind zwingend notwendig.
- Anlagen und Infrastrukturen, die wie die Energieversorgung für die Grundversorgung der Bevölkerung nötig sind, wie z. B. Erschliessungen für die Trinkwasserversorgung bzw. allgemein für die Wasserversorgung, sind unabdingbar und können nicht gesteuert werden. Sie sind deshalb ebenfalls vom Stabilisierungsziel auszunehmen.

ANTRAG:

Es ist eine Bestimmung in die RPV aufzunehmen, die Artikel 8d Absatz 2 RPG weiter konkretisiert. Diese Bestimmung ist so zu verstehen, dass von der Begrifflichkeit «Energieanlagen sowie kantonale oder nationale Verkehrsanlagen» alle Anlagen für die Energieversorgung, alle

Verkehrsanlagen zur Erschliessung von Bauzonen sowie auch Velowege mitumfasst sind, zudem gewisse Deponien, Zufahrten zu und Infrastrukturen von Löschwasserbezugsstellen, Zufahrten und Gebäude für die Trinkwassererschliessung usw.

Artikel 25b - Erreichung der Stabilisierungsziele; Massgebender Wert

Das in dieser Bestimmung vorgesehene Ziel von 101 Prozent entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers und ist zu tief angesetzt. Ständerat Jakob Stark wies während der parlamentarischen Beratungen explizit darauf hin, dass die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats (UREK-S) erwartet, dass ein Wachstum von 2 Prozent und nicht von 1 Prozent dem Stabilisierungsgebot entspricht (*«Ich erwähne explizit, dass die Kommission über den Prozentsatz des Wachstums diskutiert hat. Sie erwartet, dass ein durchschnittliches Wachstum von 2 Prozent ab der Schlussabstimmung als Stabilisierung gewertet wird.»*; Jakob Stark, Ständeratsdebatte vom 9. Juni 2022, AB 2022 E 461). Diese Forderung bzw. Präzisierung wurde weder in den Debatten des Ständerats noch in denjenigen des Nationalrats in Frage gestellt.

Der Referenzzustand per Stichtag kann nur annäherungsweise rekonstruiert werden. Die vorhandenen Daten wurden bisher nicht für diesen Zweck erhoben und sind mit Unsicherheiten behaftet. Dementsprechend wird auch im erläuternden Bericht zur Vorlage von einer *«lückenhaften Datenlage beim Referenzdatenstand»* ausgegangen (S. 5). Die Umsetzung der in Artikel 25d E-RPV vorgesehenen Erhebung von Geodaten im Rahmen der Baubewilligungsverfahren wird im Vollzug der Kanton noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Kantone müssen bis spätestens in fünf Jahren über ein vom Bund genehmigtes Konzept zur Einhaltung der Stabilisierungsziele verfügen. Bis dahin sind die Modalitäten der kantonalen Umsetzung noch nicht abschliessend definiert und es müssen grobe Annahmen getroffen werden.

Gemäss erläuterndem Bericht soll der Wert von 101 Prozent bzw. die vorgeschlagene Marge von 1 Prozent die Weiterführung der bisherigen Bewilligungspraxis für die nächsten zehn Jahre ermöglichen. Die dieser Prognose zugrunde gelegte Annahme von schweizweit rund 500 neuen Gebäuden ausserhalb der Bauzonen ist zu pauschal und lässt die kantonalen Unterschiede unberücksichtigt.

Die erhoffte Wirkung der Abbruchprämie auf die Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzonen ist äusserst zweifelhaft. Stattdessen könnte – aufgrund des gleichzeitig eingeführten Kompensationsansatzes – auch ein gegenteiliger Effekt eintreten und weniger Gebäude könnten abgebrochen werden als bisher. Aufgrund all dieser Aspekte ist das Ziel als erreicht anzusehen, wenn die betreffenden Werte 102 Prozent nicht übersteigen.

ANTRAG:

Es wird beantragt, den Wert in Artikel 25b auf 102 Prozent pro Jahr zu erhöhen. Artikel 25b ist deshalb wie folgt anzupassen:

*Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im Kanton nicht mehr als ~~101~~ **102 Prozent** der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.*

Artikel 25c Absatz 2, 3, 4 und 5 - Massgebende Werte am 29. September 2023

Das System in seiner geplanten Form scheint besonders kompliziert umzusetzen zu sein, speziell im Hinblick auf das Stabilisierungsziel. Diese sehr technischen Vorschläge sind prozentual vernachlässigbar und führen zu einem immensen bürokratischen Aufwand. Vielmehr sollte der Verordnungsentwurf festlegen, dass unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war, in den Stabilisierungszielen enthalten sind und dass ihr Rückbau dazu dienen kann, diese Ziele zu erreichen.

ANTRAG:

Artikel 25c Absatz 2, 3, 4 und 5 in der vorliegenden Fassung sind zu streichen.

Ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ist einzufügen:

²Unrechtmässig erstellte Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war, sind in den Stabilisierungszielen enthalten; ihr Rückbau dient dazu, die Stabilisierungsziele zu erreichen.

Artikel 25d - Beschränkung der Datenerhebung auf das Notwendigste

Der Kanton Uri erachtet die aktuelle Formulierung von Artikel 25d als eine Regel des materiellen öffentlichen Rechts im Bereich des Bauwesens. Aus Sicht des Kantons Uri wird die in Artikel 75 Absatz 1 Bundesverfassung (BV; SR 101) vorgesehene Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen nicht berücksichtigt. In diesem Zusammenhang ist in Betracht zu ziehen, dass die aktuelle Lehre bereits heute die Verfassungsmässigkeit einiger aktueller Bestimmungen der RPV bestreitet, obwohl diese weniger einschneidend als der vorliegende Verordnungsentwurf formuliert sind.

Überdies würde Artikel 25d des Verordnungsentwurfs eine massive und schwer überwindbare administrative Komplexität für die Bauwilligen einführen. Der Vollzug wird mit einem erheblichen administrativen Mehraufwand verbunden sein. Deshalb ist der Aufwand so weit wie möglich zu minimieren. Die Datenerhebung ist auf das für die Erreichung der Stabilisierungsziele notwendige Minimum zu beschränken:

- Es sind nur Daten für Gebäude zu erheben, die unter das Stabilisierungsziel der Gebäude fallen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} RPG), d.h. keine Erfassung von Gebäuden ausserhalb der Bauzonen, die unabdingbar und notwendig sind, sowie von Gebäuden ausserhalb der Bauzonen, die mit Plan- genehmigung des Bundes bewilligt werden oder für Gebäude ausserhalb der Bauzonen, die im Waldareal liegen.
- Es sind nur Daten für versiegelte Flächen zu erheben, die unter das Stabilisierungsziel der Bodenversiegelung fallen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG). Flächen ausserhalb des Geltungsbereichs oder mit nicht versiegelungsrelevanten Nutzungen sind nicht zu erfassen, d. h. keine Erfassung von Versiegelungen ausserhalb ganzjährig bewirtschafteter Landwirtschaftszonen, und in diesen Landwirtschaftszonen keine Erfassung von Versiegelungen für die Ausübung touristischer

Aktivitäten, für notwendige unabdingbare Infrastrukturen und für die, welche mit Plangenehmigung des Bundes erteilt werden.

- Daten sind zudem nicht auf Vorrat zu erheben, sondern erst bei einer Baubewilligung, sei dies für einen stabilisierungsrelevanten Neubau oder für eine stabilisierungsrelevante Zweckänderung.

Im Übrigen darf hier in Artikel 25d keine neue Baubewilligungspflicht eingeführt werden (Abs. 4). Zweckänderungen von Bauten und Anlagen mit Bodenversiegelungen bedürfen nur dann einer Bewilligung, wenn dies bisher und gemäss RPG auch so vorgesehen ist.

Sind Zweckänderungen bezüglich der Bodenversiegelung relevant, sollen sie der zuständigen Behörde gemeldet werden, sofern sie keiner Bewilligung bedürfen. Dasselbe gilt bei blosser Aufgabe der ursprünglichen Nutzung, d. h. diese ist zu melden, da sie keiner Bewilligung bedarf.

ANTRAG:

Artikel 25d ist zu kürzen und so abzuändern, dass die Kompetenzregelung von Artikel 75 Absatz 1 BV zwischen Bund und Kantonen respektiert wird:

~~¹Die Kantone sind für die Beschaffung und Aufbereitung der Geodaten und die Koordination zuständig. Baugesuchen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sind Pläne oder Geodaten der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen. Im Baugesuch wird unterschieden zwischen bestehenden Flächen, zu bewilligenden Flächen und zu beseitigenden Flächen.~~

~~²Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird mindestens summarisch geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Artikel 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist.~~

~~³Baubewilligungen haben Geodaten zu umfassen bezüglich:~~

~~a. mit der Baubewilligung bewilligte Gebäude und – in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 – versiegelte Flächen;~~

~~b. im Plan dargestellte bestehende Gebäude und – in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 – versiegelte Flächen;~~

~~c. der bewilligten Zweckbestimmung der versiegelten Flächen in Form von Attributen, insbesondere bei landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingten Bodenversiegelungen.~~

~~⁴Sollen Bodenversiegelungen, die nicht zum Stabilisierungsziel zählen, einem anderen für die Stabilisierung relevanten Zweck zugeführt werden, ist dies, sofern es dafür bedarf, dies keiner Baubewilligung bedarf. Wird die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben, ist dies der zuständigen Behörde zu melden. Dasselbe gilt, wenn die ursprüngliche Nutzung bloss aufgegeben wird.~~

Artikel 25e Absatz 1 - Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele

Wenn eine regelmässige Überprüfung erforderlich ist, erscheint der in dieser Bestimmung vorgesehene Zeitraum von vier Jahren zu kurz und ermöglicht keinen Überblick über das gesamte Gebiet. Ein Zeitraum von vier Jahren ist materiell und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen einfach nicht durchführbar. Der Zeitraum sollte auf acht Jahre (zwei Periodizitäten) festgelegt werden. Die in diesem Artikel festgelegte Periodizität ist mit der Formulierung von Artikel 25b

E- RPV zu koordinieren.

Erachtet der Bund im Rahmen der periodischen Überprüfung des Richtplans die Erreichung der Stabilisierungsziele als gefährdet, verpflichtet er den Kanton zu weitreichenden Massnahmen bis hin zum Bauen gegen Kompensation. Angesichts dieser Tragweite soll er seine Einschätzung deshalb fundiert darlegen und eine objektive Beurteilungspraxis begründen müssen. Zudem sind die Stabilisierungsziele Gebäude und Bodenversiegelung separat zu betrachten. Entsprechend sind die Folgen ebenfalls separat zu handhaben.

ANTRAG:

Artikel 25e ist wie folgt zu ändern:

¹*Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle **acht** Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1.*

²*Erscheint die Einhaltung der Stabilisierungsziele gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. **Der Bundesrat legt dar, inwiefern er die Einhaltung der Stabilisierungsziele als gefährdet erachtet.***

³... (keine Änderung)

⁴*Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht ~~auch~~ dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. **Sie besteht nur für jenes Stabilisierungsziel, welches nicht erreicht ist und entfällt.** ~~Sie besteht nicht mehr, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind.~~*

⁵... (keine Änderung)

Artikel 25f - Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Absatz 1 ist zu ungenau. Bei sinngemässer Anwendung von Artikel 38b Absatz 3 RPG gemäss Artikel 8d Absatz 4 RPG kann eine Kompensation nur entsprechend dem Verfehlen des jeweiligen Ziels verlangt werden. Wird das Ziel betreffend Versiegelung verfehlt, ist die Versiegelung zu kompensieren. Wird das Ziel betreffend Gebäudeanzahl verfehlt, ist das Gebäude (in der Anzahl) zu kompensieren usw.

Diese Bestimmung verlangt, dass die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen früher als die Bauausführung zu erfolgen haben. Dies ist ein Erfordernis, das vom Gesetz nicht verlangt wird. Überdies erscheint ein solches Erfordernis auch unnötig. Wenn nämlich verlangt wird, dass der kompensatorische Abbruch oder die kompensatorische Renaturierung vor Baubeginn abgeschlossen sein müssen, wird die Dauer der Arbeiten für ein Projekt ausserhalb der Bauzonen verlängert, was eine Beanspruchung von Land und Einrichtungen sowie von Umweltbelastungen und -risiken (Lärm, Boden usw.) für einen längeren Zeitraum bedeuten würde. Die Bestimmung ist auch nicht praxistauglich. Insbesondere die Tierhaltung und die Futterlagerung müssen durchgehend in dafür geeigneten Bauten und Anlagen möglich sein. Somit muss der Abbruch auch nach Erstellung des Neubaus zulässig sein. Die Baubewilligung kann dies unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall lösen. Die Durchsetzung erfolgt mit den überarbeiteten Regeln zur Baupolizei ausserhalb der Bauzonen. Das Eingehen auf den Einzelfall ist somit unproblematisch.

Die Umsetzung der in Absatz 3 formulierten Kriterien soll dem Ermessensspielraum der zuständigen Entscheidbehörde überlassen sein. Dieser Absatz ist daher zu streichen.

ANTRAG:

Anpassung wie folgt:

¹In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt ~~oder sinngemäss (Artikel 8d Absatz 4 RPG)~~ zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte ~~Gebäudefläche~~ **Gebäudezahl** nicht vergrössert wird. **Kommt der Artikel sinngemäss (Art. 8d Abs. 4) zur Anwendung, so ist je nach Verfehlen des Ziels der Abbruch von bestehenden Gebäuden (Anzahl), die Gebäudefläche oder beides zu kompensieren.**

²Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die ausgleichenden Abbrüche und Renaturierungen so genehmigt worden sind, dass die zuständige Behörde deren Durchführung vom Antragsteller verlangen und gegebenenfalls eine Ersatzvornahme durchführen kann.

³**Absatz 3 ist zu streichen.**

Artikel 25g Absatz 1 und 2 - Ausnahmen vom Stabilisierungsziel in Bezug auf fehlende Steuerungsmöglichkeit der Kantone

zu Absatz 1 (erster Teilsatz)

Die Formulierung von Artikel 25g geht über Artikel 1 Absatz 2 RPG hinaus. Nicht «Gebäude und versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen», die mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt werden, sind den Kantonen bei der Berechnung nach Artikel 25b nicht anzurechnen, sondern «Gebäude ausserhalb der Bauzonen und versiegelte Flächen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen». Versiegelte Flächen ausserhalb der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen sind vom Stabilisierungsziel nicht erfasst.

zu Absatz 1 (zweiter Teilsatz) und Absatz 2

Nach dem Wortlaut von Artikel 1 Absatz 2 RPG ist das Ziel der Stabilisierung der «Zahl der Gebäude im Nichtbaugebiet» und der «Bodenversiegelung in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen, soweit sie nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt ist», an Bund, Kantone und Gemeinden adressiert. Demgegenüber macht die Konzeption von RPG 2 deutlich, dass sich die Stabilisierungsziele hauptsächlich an die Kantone richten, die weitestgehend für deren Vollzug verantwortlich sind. So wurde der kantonale Richtplan zum zentralen Instrument zur Umsetzung der Stabilisierungsziele definiert (Art. 8d RPG). Ebenso treffen auch die Konsequenzen einer allfälligen Verfehlung der Stabilisierungsziele ausschliesslich die Kantone (Art. 8d Abs. 4 RPG). Schliesslich werden auch nur die Kantone bei der Finanzierung der Abbruchprämie verbindlich in die Pflicht genommen (Art. 5a Abs. 2 RPG). Übrigens sieht es auch der Bund so, dass sich das Stabilisierungsziel an die Kantone richtet (siehe erläuternder Bericht zu Artikel 25g, S. 17).

Dem Umstand, dass auch der Bund im Rahmen von Plangenehmigungsverfahren Bewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone erteilt, begegnet die Verordnung in Artikel 25g Absatz 2

damit, dass Gebäude und versiegelte Flächen, die mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt werden und damit regelmässig nicht der Planungshoheit der Kantone unterstehen, den Kantonen nicht bei der Berechnung der Stabilisierungsziele angerechnet werden. Diese Regelung wird grundsätzlich begrüsst.

Demgegenüber sind die Überlegungen bezüglich der «Planungshoheit der Kantone» in Absatz 2 abzulehnen, weshalb die Bestimmung zu präzisieren ist. Es sind sämtliche Gebäude und Versiegelungen in den entsprechenden Bereichen, die mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt werden, auszunehmen. Eine Beschränkung darauf, dass die Ausnahme nicht gelten soll, wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen, was insbesondere für das Plangenehmigungsverfahren gemäss Seilbahngesetz (SebG; SR 743.01) gilt, ist fehl am Platz. Die Ausführungen dazu im erläuternden Bericht vermögen nicht zu überzeugen. Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Seilbahnanlagen und -gebäuden liegt – wie bei den übrigen genannten Plangenehmigungsverfahren – ebenfalls beim Bund (Art. 9 Abs. 1 SebG). Inwiefern die Kantone hier steuernd eingreifen können sollen, bleibt unklar und ist nicht nachvollziehbar. Dass für Seilbahnprojekte zusätzlich nutzungsplanerische Grundlagen erforderlich sind, verschafft den Kantonen jedenfalls noch keine Steuerungsmöglichkeit. Insofern ist eine Andersbehandlung der seilbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren nicht gerechtfertigt.

Weiter lässt die Ausnahmebestimmung in Artikel 25g Absatz 2 unberücksichtigt, dass Waldareal nach Artikel 18 Absatz 3 RPG durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt ist. Der Gesetzgeber wollte den Kantonen beim Erlass des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0) nicht die Kompetenz einräumen, die Entwicklung des Waldareals mit ihren Raumplanungsinstrumenten zu steuern. In diesem Sinne bleibt das Waldareal der Raumplanung entzogen (vgl. MUGGLI, Praxiskommentar RPG: Nutzungsplanung, Aemisegger et al. [Hrsg.], 2016, Rn. 43 zu Art. 18). Dementsprechend kann die räumliche Entwicklung des Waldareals ebenfalls nicht über den kantonalen Richtplan gesteuert werden, weshalb dieses ebenfalls vom Stabilisierungsziel auszunehmen ist.

ANTRAG:

Artikel 25g Absatz 1 und 2 ist wie folgt zu formulieren:

«¹Werden Gebäude **ausserhalb der Bauzonen** oder versiegelte Flächen ~~ausserhalb der Bauzonen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen~~ mit einer Plangenehmigung des Bundes bewilligt **oder werden Gebäude im Waldareal bewilligt**, so gelten Artikel 25d Absätze 1 und 3 sinngemäss.

²Solche Gebäude und versiegelte Flächen werden den Kantonen bei der Berechnung nach Artikel 25b **nicht nur** angerechnet, ~~wenn sie der Planungshoheit der Kantone unterstehen.~~»

Artikel 32^{bis} Absatz 1 - Bündelung von Infrastrukturanlagen

Die Beschränkung auf «möglichst unempfindliche» Standorte erscheint problematisch. Der Standort muss notwendigerweise einer umfassenden Interessenabwägung unterzogen werden. Eine zusätzliche Einschränkung auf möglichst unempfindliche Standorte könnte verschiedenen Interessen und Pflichten widersprechen, z. B. der Pflicht zum Ausbau des mobilen Telekommunikationsnetzes.

ANTRAG:

Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:

«¹Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckvoll zu bündeln oder zusammenzulegen ~~und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen~~. Die vorzunehmende, umfassende Interessenabwägung berücksichtigt insbesondere die Empfindlichkeit des vorgesehenen Standorts».

Artikel 32^{bis} Absatz 2 - Bündelung von Infrastrukturanlagen

Die tatsächliche Tragweite dieser Bestimmung ist unklar und auch der Begleitbericht erhöht die Verständlichkeit und eine Abschätzbarkeit der Tragweite nicht. Dies führt zu einer massgeblichen Rechtsunsicherheit im Vollzug. Zudem ist neben der Bündelung und der Mehrfachnutzung ausdrücklich die Schonung des Kulturlandes und insbesondere der Fruchtfolgeflächen einzufordern.

ANTRAG:

Absatz 2 ist wie folgt anzupassen und mit einem neuen Absatz 3 zu ergänzen:

²Wenn Boden für Infrastruktureinrichtungen beansprucht werden soll, ~~ist zu prüfen~~ hat der Gesuchsteller zu prüfen, mit welchen anderen Nutzungen diese Beanspruchung verbunden werden könnte auch in Zukunft gebündelt oder zusammengelegt werden kann. Diese Prüfung ist der zuständigen Behörde zu übermitteln.

³(neu) Wenn Boden für Infrastrukturanlagen beansprucht werden soll, so sind das Kulturland und insbesondere die Fruchtfolgeflächen zu schonen.

Artikel 32a^{bis} Absatz 1 - Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Die Regelung des vorliegenden Absatzes ist zu detailliert und nicht ausreichend an die unterschiedlichen kantonalen Gegebenheiten angepasst. Die Kantone sollten weiterhin die Möglichkeit haben, diesen Aspekt eigenständig zu regeln.

ANTRAG:

Artikel 32a^{bis} Absatz 1 ist zu streichen.

Artikel 32a^{bis} Absatz 2 - Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Die Formulierung «Vorbehaltlich des kantonalen Rechts» ist zu präzisieren, um explizit darauf hinzuweisen, ob das kantonale Recht restriktiver, weiter und/oder restriktiver und weiter formuliert werden kann.

ANTRAG:

Die Formulierung der Bestimmung ist im Sinne der vorangehenden Ausführungen anzupassen.

Zumindest ist aber der Erläuternde Bericht anzupassen und zu präzisieren.

Artikel 32a^{bis} Absatz 3 - Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Der erste Teil des Satzes ist zu streichen und der Absatz ist abzuändern, um die Regelungshoheit der Kantone nicht weitergehend einzuschränken.

ANTRAG:

Absatz 3 ist wie folgt anzupassen:

~~³ Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen Aallfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden sind einzuhalten.~~

Artikel 32d Absatz 6 - Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzone, Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion

Solaranlagen, die die Anforderungen von Artikel 24^{ter} Absatz 2 Buchstabe a RPG (bisher Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV) bieten dann Vorteile für die Landwirtschaft, wenn sie zu einem höheren Ertrag oder zu qualitativ besserem Ertrag führen. Dies gelingt, wenn die Solaranlage als ein Element der Kulturführung eingesetzt werden kann analog Schutznetzen oder -Planen gegen Hagel, Regen oder Insekten oder Einrichtungen zur Beschattung oder Bewässerung. Ein rein finanzieller Vorteil für die Landwirtschaft reicht nicht aus.

ANTRAG:

Artikel 32d ist mit einem neue Absatz 1^{bis} zu ergänzen:

^{1bis} **Eine Solaranlage im Sinne von Artikel 24ter Absatz 2 Buchstabe a RPG bewirkt dann Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion, wenn sie zur Führung der darunter angebauten Kultur eingesetzt werden kann und zu höheren oder Erträgen von besserer Qualität führt.**

Artikel 32d Absatz 6 - Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzone, Pfandrecht

Eine analoge Anwendung von Artikel 836 Absatz 2 Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) ist nicht wünschenswert. Diese Bestimmung ist eine lex specialis im Hinblick auf Artikel 5 und Artikel 6 ZGB und zielt vorrangig darauf ab, einerseits den Kantonen zu ermöglichen, in ihrer Gesetzgebung Pfandrechte zur Sicherung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Forderungen einzuführen, und andererseits andere Formen der Grundpfandrechte des kantonalen Rechts zu verbieten (Grégory BOVEY, CR-CC II ad 836 N° 1).

Das Bundesrecht sieht für direkte gesetzliche Pfandrechte nach Bundesrecht eine analoge Regelung wie in Artikel 836 Absatz 2 ZGB für direkte gesetzliche Pfandrechte nach kantonalem Recht vor, aber keinesfalls eine analoge Anwendung von Artikel 836 Absatz 2 ZGB. Darüber hinaus kann man sich

auch fragen, ob ein solcher Schutz für gutgläubige Dritterwerber in diesem sehr speziellen Fall unerlässlich ist: Es handelt sich nämlich um eine ganz spezifische Art von Anlagen, die nicht Gegenstand besonderer Spekulationen sind und fast ausschliesslich von Fachleuten erworben werden, deren Bedarf an besonderem Schutz nicht offensichtlich erscheint. Zudem ergibt sich die Verpflichtung zum Rückbau ausdrücklich aus dem Gesetz und ein Käufer kann sie daher zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ignorieren.

Es ist daher seine Aufgabe, die Rentabilität seines Erwerbs unter Berücksichtigung der Rückbaukosten zu bewerten. Eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der vorgesehenen direkten gesetzlichen Pfandrechte würde bedeuten, dass die öffentliche Hand das Risiko der Zahlungsunfähigkeit eines Erwerbers zu tragen hätte, der eine ihm vom Gesetz auferlegte Verpflichtung nicht berücksichtigt hat.

ANTRAG:

Artikel 32d Absatz 6 ist ersatzlos zu streichen.

Wenn an der Bestimmung festgehalten werden soll, ist der Absatz wie folgt zu ersetzen:

„Das Pfandrecht kann Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen haben, nicht entgegengehalten werden, wenn es 1000 Franken übersteigt und nicht innert vier Monaten seit der Fälligkeit der Forderung des Gemeinwesens im Grundbuch eingetragen worden ist.“

Artikel 32e Absatz 1 - Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

Für den Kanton Uri ist es unklar und nicht nachvollziehbar, warum diese Bestimmung auf nicht-holzige Biomasse beschränkt ist, obwohl diese Einschränkung gesetzlich nicht vorgesehen ist. Der Gesetzgeber hat klar seine Absicht bekundet, mit dem neuen Artikel 24^{quater} RPG die Produktion von Energie aus Biomasse *fördern* zu wollen. Dabei sollen Bauten und Anlagen zur Gewinnung und für den Transport von Energie aus Biomasse auf einem Landwirtschaftsbetrieb zonenkonform sein und unter bestimmten Voraussetzungen nicht der Planungspflicht unterliegen.

Der nun vorliegende Verordnungsentwurf schliesst verholzte Biomasse vom Anwendungsbereich der übergeordneten Bestimmung des neuen Artikel 24^{quater} RPG explizit aus. Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass die Verordnungsbestimmung allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt auf verholzte Biomasse ausgeweitet werden könne. Eine solche Einschränkung einer Gesetzesbestimmung auf Verordnungsstufe ist aus unserer Sicht unzulässig; daher lehnen wir diese aufgrund des Widerspruchs mit der übergeordneten bundesgesetzlichen Vorgabe ab.

Die räumliche Angliederung solcher Anlagen zur Nutzung der Energie aus verholzter Biomasse an landwirtschaftliche Bauten ist abzulehnen. Die von solchen Anlagen ausgehenden Emissionen (Lärm, Verkehr, Geruch) übersteigen die für die Landwirtschaftszone zulässigen Werte.

Wie die Erfahrung zeigt, erfordert ein reibungsloser Betrieb solcher Anlagen aus technischen Gründen eine möglichst kontinuierliche Beschickung der Anlagen mit dem Ausgangsmaterial (nicht unverholzte Biomasse). Entsprechend fallen auch die Endprodukte kontinuierlich an. Der erläuternde

Bericht spricht hingegen nur von temporären Lagerflächen, was sich so im Verordnungstext nicht wiederfindet. Das ist zu korrigieren. Von diesem Verbot auszunehmen ist nur die Zwischenlagerung von Endprodukten, die in die Landwirtschaft zurückgeführt werden dürfen.

ANTRAG:

Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:

«¹Anlagen zur Nutzung der Energie aus ~~unverholzter~~ Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn:

- a. der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt und an rechtmässig bestehende Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen oder elektrische Umspannwerke ~~oder an landwirtschaftliche Bauten~~ oder Ähnliches angrenzt; ...*

Artikel 32h - Mobilfunkanlagen

Wir begrüssen die ergänzende Präzisierung auf Verordnungsstufe, dass notwendige Mobilfunkanlagen in Ergänzung zu den Bestimmungen von Artikel 24^{bis} Absätze 2 und 3 RPG standortgebunden sind, wenn diese in einen Hochspannungsmast integriert oder in der Silhouette einer bestehenden Infrastrukturanlage realisiert werden.

Artikel 33a - Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

Unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Absätzen von Artikel 33a begrüssen wir die zurückhaltende Formulierung von Kriterien durch den Bund. Der Bund soll sich keinesfalls veranlasst sehen, die durch das Bundesparlament neu geschaffene Möglichkeit der Schaffung von Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen mit einer Unzahl von Kriterien auf Verordnungsstufe präzisieren zu wollen. Eine allfällige Ergänzung dieser Bestimmung durch zusätzliche Kriterien ist weder notwendig noch wünschenswert.

Wir sind der Ansicht, dass die Kantone, unter Berücksichtigung der vom Bundesparlament festgelegten Kriterien und unter Bezugnahme auf die regionalen und lokalen Verhältnisse, in der Lage sein werden, dieses Instrument umzusetzen und die dafür notwendige Interessenabwägung nach den bereits bekannten und geregelten Grundsätzen vorzunehmen.

Artikel 33a Absatz 1 - Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen; Abstimmen auf Stabilisierungsziel

Die vorgeschlagene Formulierung widerspricht den Zielen, die mit Artikel 8c und 18^{bis} RPG verfolgt werden. Die Frage der Gebäudevolumina ist in diesem Fall irrelevant: Eine Erhöhung des Volumens durch eine Aufstockung der Gebäude, um beispielsweise den üblichen Normen der Deckenhöhe zu entsprechen, wie es beispielsweise Artikel 24c RPG erlaubt, wäre in einem Gebiet verboten, in welchem Gebäude zulässig sind, deren Standort nicht durch ihre Bestimmung vorgeschrieben ist, ohne dass dies auch nur die geringste Auswirkung auf die Stabilisierungsziele hat.

Im Weiteren würde die Aufnahme eines Verbots der Zunahme der bebauten Fläche speziell für diese Gebiete bedeuten, dass ein doppeltes Stabilisierungsziel eingeführt würde: Ein gesetzlich vorgesehenes, das auf dem gesamten, ganzjährig bewirtschafteten landwirtschaftlichen Gebiet ausserhalb von Landwirtschaft und Tourismus berechnet wird, und ein gesetzlich nicht begründetes, restriktiveres Ziel innerhalb der nach Artikel 18^{bis} RPG definierten Gebiete. Zudem könnte dies die Realisierung von Projekten verhindern, die die bebaute Fläche vergrössern, aber das Gebiet insgesamt im Hinblick auf die in Artikel 18^{bis} Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vorgesehenen Kriterien verbessern und damit gegen diese Bestimmung verstossen. Artikel 33a Absatz 1 ist daher in der vorliegenden Fassung nicht akzeptabel.

ANTRAG:

Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

«¹Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass ~~oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. Beanspruchtes Kulturland muss vollständig und gleichwertig kompensiert werden.~~ das Stabilisierungsziel gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{ter} und Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG gewährleistet bleibt und die Verbesserung der Gesamtsituation im betreffenden Gebiet erreicht wird».

Artikel 33a Absatz 3 - Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen; Vollzug der Kompensation

Diese Bestimmung und die Formulierung « ... und *solange sie fortdauern*» würde bedeuten, das Gebiet «*einzufrieren*» und «*unter eine Glocke zu stellen*». Das Gebiet entwickelt sich zwangsläufig weiter und eine Massnahme könnte zu einem bestimmten Zeitpunkt angemessen und notwendig sein und später überflüssig werden. Sollte in einem solchen Fall eine Massnahme, die nicht mehr notwendig ist, beibehalten werden? Wenn die Massnahme wegfällt, sollte dann der Rückbau bzw. Abbruch des zuvor rechtmässig genehmigten Gebäudes angeordnet werden? Darüber hinaus würde dies eine Überwachung der angeordneten Massnahmen und erhebliche Ressourcen erfordern. Der Passus « ... und *solange sie fortdauern*» ist daher aus unserer Sicht zu streichen.

Im Weiteren ist die Tatsache, dass die Massnahme durchgeführt werden muss, ein unnötiges und gewichtiges Hindernis: Soll man warten, bis die Wiederaufforstung vollständig abgeschlossen ist? Dies entspräche auch der Regelung in Artikel 25f Absatz 3 RPV.

ANTRAG:

Absatz 3 ist wie folgt zu ersetzen:

«³Ausgleichspflichtige Nutzungen dürfen nur dann realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Verbesserungen von der Behörde vom Antragsteller einverlangt werden können und die Behörde gegebenenfalls eine Ersatzvornahme durchführen kann».

Artikel 33a Absatz 4 - Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen; Festlegen der Grund-

sätze

Erklärtes Ziel der Regelungen zum Planungs- und Kompensationsansatz in Artikel 8c und 18^{bis} RPG ist es, den Kantonen einen grösseren Handlungsspielraum beim Bauen ausserhalb der Bauzonen zu verschaffen. Eine praxistaugliche Realisierung dieses Spielraums ist nur im jeweiligen lokalen oder regionalen Kontext möglich. Insbesondere in grossen und vielfältig strukturierten Kantonen ist eine einmalige, flächendeckende Detailplanung daher nicht zielführend. Stattdessen drängt sich hier eine Pilotplanung für ein Teilgebiet auf. Daraus lässt sich das geforderte Gesamtkonzept für ein Teilgebiet entwickeln und gleichzeitig die übergeordneten kantonalen Leitüberlegungen justieren. Im Richtplan sind entsprechend die übergeordneten Grundsätze aufzunehmen, die für die konzeptionellen Planungen in den einzelnen Teilgebieten gelten. Die Perimeter der einzelnen Teilgebiete und die jeweilige Umsetzung des Gebietsansatzes sind demgegenüber als *«gebietsspezifische räumliche Festlegungen»* auszugestalten. Dadurch wird eine sukzessive Planung ermöglicht, die den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Kantonen Rechnung trägt.

ANTRAG:

Artikel 33a ist mit einem Absatz 4 wie folgt zu ergänzen:

«⁴Die Kantone können die Grundsätze zu Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen in den Leitüberlegungen festlegen und die Präzisierungen zu den einzelnen Gebieten als gebietsspezifische räumliche Festlegungen vornehmen».

Artikel 34a Absatz 1^{bis} RPV - Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse; neue Bauten bei Landwirtschaftsbetrieben

Aus unserer Sicht ist Artikel 34a Absatz 1^{bis} RPV, der nicht Gegenstand der vorliegenden Revision bildet, ebenfalls anzupassen, damit dem Willen des Gesetzgebers bezüglich Energiegewinnung aus verholzter Biomasse nachgelebt wird. Dieser Artikel erlaubt die Installation von Bauten und Anlagen für die Energiegewinnung aus verholzter Biomasse nur innerhalb bestehender, landwirtschaftlich nicht mehr benötigter Bauten. Es muss aber auch möglich sein, dass dafür neue Bauten erstellt werden können. Wir sind daher der Ansicht, dass Buchstabe a von Artikel 34a Absatz 1^{bis} RPV zu streichen ist.

ANTRAG:

Artikel 34a Absatz 1^{bis} Buchstabe a RPV ist zu streichen.

Artikel 38a Absatz 1 und 2 - Vorrang der Landwirtschaft

Die Formulierung der Generalklausel von Absatz 1, wonach die zuständige Behörde innerhalb der Landwirtschaftszone Erleichterungen gewährt, soweit der Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstands zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt, erachten wir mit nachfolgender Begründung als nicht sinnvoll. Übermässige Immissionen führen zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen und erheblichen Störungen der Bevölkerung. Basierend auf Artikel 74 der Bundesverfassung (BV) ist als primärer Zweck des

Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) in Artikel 1 der Schutz von Mensch und Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen festgehalten. Der Gesundheitsschutz und der Schutz vor erheblichen Störungen müssen somit auch in der Landwirtschaftszone stets gewährleistet sein.

Auch wenn ein Interesse am Vorrang der Landwirtschaft besteht, dürfen in der Landwirtschaftszone dennoch keine übermässigen Immissionen auftreten. Wir unterstützen die gemeinsame Stellungnahme des Cerc'l'air und des Cerc'l'bruit vom 29. Juli 2024 und deren Antrag, sich bei der Prüfung der Übermässigkeit von Geruchsimmissionen auf die Empfehlung zur Beurteilung von Gerüchen (Geruchsempfehlung) des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zu stützen. Gemäss genannter Empfehlung können im Ermessensspielraum der Vollzugsbehörde die Beurteilungswerte (durchschnittliche Geruchsstundenhäufigkeit) in der Landwirtschaftszone um den Faktor 2 erhöht werden, wenn landwirtschaftliche Gerüche vorliegen. Demzufolge darf in einer Landwirtschaftszone der Beurteilungswert von 15 Prozent Geruchsstunden (bezogen auf ein Jahr) für landwirtschaftliche Gerüche bis auf 30 Prozent erhöht werden.

Bei einer wesentlichen Änderung (u. a. gemäss Art. 2 Abs. 4 der Luftreinhalte-Verordnung [LRV]) können die Gerüche oder der Lärm massiv zunehmen und über dem Mass liegen, das die Nachbarschaft bis anhin gewohnt war und von ihr somit toleriert wurde. Es dürfen deshalb keine neuen oder zusätzlichen schädlichen oder lästigen Einwirkungen entstanden sein seit der Bewilligung des betroffenen Wohnraums als landwirtschaftlich bedingt.

Bezieht sich diese Bestimmung auch auf Konflikte zwischen der Landwirtschaftszone und der Bauzone, die an die Landwirtschaftszone angrenzt oder sich in der Nähe der Landwirtschaftszone befindet? Wenn ja, sollten die Anwendungsfälle entweder direkt im Artikel oder zumindest im erläuternden Bericht präzisiert werden.

Darüber hinaus legt Artikel 38a ein Konzept zur Gewährleistung des Vorrangs der Landwirtschaft innerhalb der Landwirtschaftszone vor, bis auf zwei Punkte:

- Vorrang einer neuen landwirtschaftlichen Nutzung vor vorbestehenden, nicht landwirtschaftlichen Wohnnutzungen, und
- Art und Mass der zu gewährenden Erleichterungen bleiben offen. Damit wird die von Artikel 38a E-RPV erhoffte Wirkung ausbleiben.

ANTRAG:

Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung ist zu präzisieren.

Artikel 38a Absatz 1 und 2 sind zudem wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

*«¹Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen **im Bereich der vorsorglichen Emissionsbegrenzung**, soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt. **In der Landwirtschaftszone darf für landwirtschaftliche Gerüche der Beurteilungsgrenzwert gemäss Definition der Geruchsempfehlung des***

Bundes maximal verdoppelt werden. Diese Verdoppelung ist als Erleichterung zu gewähren, wenn die Bedingungen von Absatz 2 erfüllt sind.

²Das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt insbesondere, wenn:

- a. die betroffene Wohnnutzung nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist und die landwirtschaftliche Nutzung seither nicht wesentlich geändert wurde;
- b. der betroffene Wohnraum als landwirtschaftlich bedingt bewilligt wurde; oder
- c. der betroffene Wohnraum zum Landwirtschaftsbetrieb gehört, von dem die Immissionen ausgehen;
- d. **(neu) Die raumplanerische Interessenabwägung einen Standort in der Nähe einer vorbestehenden nicht zonenkonformen Wohnnutzung ergibt.**

Artikel 38a Absatz 3 - Vorrang der Landwirtschaft

Bei immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit, bei denen ein individueller Verzicht nicht möglich ist. Zudem zeigen sich mit Blick auf die angedachte Lösung grosse Vollzugsprobleme, weil die Anforderungen kaum praktikabel sind.

ANTRAG:

Absatz 3 von Artikel 38a ist ersatzlos zu streichen.

Artikel 38a neu Absätze- Vorrang der Landwirtschaft

Soll dem vom Gesetzgeber gewollten Vorrang der Landwirtschaft im Sinne von Artikel 16 Absatz 4 RPG durchgesetzt werden, sind Art und Ausmass der Erleichterung festzulegen (Abs. 3^{bis} neu und 3ter neu).

ANTRAG:

Artikel 38a ist um folgende Absätze zu ergänzen:

^{3bis}**(neu) Bei guter landwirtschaftlicher Praxis ist der Mindestabstand gemäss Ziffer 512 Anhang 2 der Luftreinhalteverordnung (LRV, SR 814.318.142.1) eingehalten.**

^{3ter}**(neu) Als umweltschutzrechtliche Erleichterungen setzt die zuständige Behörde mildere Emissionsbegrenzungen fest. Diese betragen**

- a. **In Ausführung von Absatz 1 80 Prozent des Mindestabstandes und**
- b. **In Fällen nach Absatz 2 90 Prozent des Mindestabstandes.**

Artikel 38a Absatz 4 - Vorrang der Landwirtschaftszone

Eine rechtmässige (Bau-)Bewilligung muss nicht nur den Luft- und Lärmbestimmungen, sondern allen Gesetzgebungen (dazu gehört u. a. auch die weitere Umweltschutzgesetzgebung) entsprechen. Gemäss Artikel 8 BV sind rechtsanwendende Behörden zudem zur Gleichbehandlung verpflichtet. Vor

diesem Hintergrund ist die geplante Überprüfung der Rechtmässigkeit bei in Aussicht gestellten Erleichterungen sowohl der landwirtschaftlichen als auch der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung vorzunehmen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Anforderung hier einzig auf die nichtlandwirtschaftliche Nutzung beschränkt wird und inwiefern dieser Absatz etwas mit Erleichterungen im Umweltschutzbereich zu tun hat - insbesondere, wenn Geruchsklagen im Raum stehen.

ANTRAG:

Buchstabe a und b von Artikel 38a Absatz 4 sind wie folgt anzupassen:

- a. die **emittierende landwirtschaftliche und die nicht landwirtschaftliche Nutzung, welche** von den Immissionen betroffen ist, rechtmässig besteht; und
- b. **keine Revisionsgründe für die Bewilligung der nicht landwirtschaftlichen Nutzung** vorliegen.

Artikel 38a Absatz 5 - Vorrang der Landwirtschaft; Umnutzung von Bauten und Anlagen

Diese Bestimmung stellt einen nicht zu akzeptierenden Eingriff in die Rechtssicherheit dar: Eine rechtskräftige Bewilligung für den Bau eines nicht landwirtschaftlichen Wohnhauses, die vor vielen Jahren oder sogar Jahrzehnten erteilt wurde, würde ex lege für eine potenzielle Genehmigung für einen neuen landwirtschaftlichen Betrieb ungültig werden.

Diese Situation ist umso weniger tolerierbar, wenn sie bei einem Familienheim eintreten sollte, das rechtmässig genehmigt wurde, aber Gegenstand einer späteren Rückbaumassnahme war. Unserer Ansicht nach verstösst diese Bestimmung unverhältnismässig stark gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und das Eigentumsrecht und ihre Verfassungsmässigkeit ist höchst zweifelhaft.

ANTRAG:

Absatz 5 ist zu streichen. Zumindest ist es unerlässlich, den letzten Satz zu streichen.

Artikel 43 Absatz 5 - Altrechtliche Gast- und Beherbergungsbetriebe

Es stellt sich die Frage, was im Sinne der RPV unter einer «Geländekammer» zu verstehen ist. Der Begriff ist zu klären. Die Begrenzung auf 100 Betten erscheint zudem sehr abstrakt und es ist nicht klar, warum diese Zahl gerechtfertigt ist: Sie schränkt die Möglichkeiten ein, da es unattraktiv ist, ein grosses, veraltetes Heim mit 150 Betten abzureissen, um ein modernes Heim mit bereits 90 Betten zu erweitern. Die Anzahl der Betten korreliert ausserdem nicht mit den Auswirkungen auf die Landschaft oder die Fläche (z. B. hat ein Schlafsaal mit zwölf Betten unter Umständen nicht die gleichen Auswirkungen wie zwölf Einzelzimmer).

ANTRAG:

Absatz 5 ist wie folgt zu ändern:

«Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und

rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. ~~Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen.~~ Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können».

Der Begriff «Geländekammer» ist im Erläuternden Bericht zu klären.

Artikel 43b Absatz 1 Buchstabe a - Anforderungen an das kantonale Recht, Frist

Diese Bestimmung verletzt die ausschliessliche kantonale Zuständigkeit für das Verwaltungsverfahren, da das Baurecht nicht dem Verwaltungsverfahren des Bundes unterliegt. Aus der Formulierung geht nicht hervor, dass sie die aufschiebende Wirkung des Beschwerdeverfahrens betrifft, wie in der Botschaft erwähnt. Zudem erscheint die Frist von 30 Tagen zu schematisch und lässt konkrete Situationen ausser Acht. Beispielsweise ist die vorgesehene Strenge in Fällen von gutgläubig bewohntem Wohnraum (Mieter, geerbtes unrechtmässiges Gut usw.) nicht unbedingt anwendbar.

ANTRAG:

Artikel 43b Absatz 1 Buchstabe a ist wie folgt zu ersetzen:

«a. Beschwerden gegen verfügte Nutzungsverbote und die zu deren Durchsetzung angeordneten Massnahmen nur dann aufschiebende Wirkung entfalten, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist»;

Artikel 43b Absatz 2 - Anforderungen an das kantonale Recht, Ressourcen

Die «Ausstattung» der zuständigen Behörde mit den notwendigen Ressourcen scheint ein lobenswerter Wunsch zu sein, der von den betroffenen Behörden regelmässig vertreten wird. Da es sich vorliegend um die Erfüllung einer Bundesaufgabe handelt, ist es wichtig, dass der Bund die dafür notwendigen Stellen finanziert bzw. mindestens grossmehrheitlich mitfinanziert. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis, dass der Bund den kantonalen finanzkompetenten Behörden keine organisatorischen Anordnungen machen können, insbesondere, wenn derartige organisatorische Anordnungen Auswirkungen auf das kantonale Budget haben. Aus unserer Sicht erscheint diese Bestimmung mit Blick auf Artikel 46 Absatz 1 BV überflüssig und manifestiert ein gewisses Misstrauen des Bundes gegenüber den Kantonen.

ANTRAG:

Artikel 43b ist mit einem neuen Absatz 3 wie folgt zu ergänzen oder Absatz 2 ist zu streichen:

«Der Bund beteiligt sich finanziell in angemessener und ausreichender Weise an der personellen Ausstattung der kantonalen Behörden, die für die Baupolizei ausserhalb der Bauzone zuständig sind».

Artikel 43c Absatz 1 - Subsidiäre Frist und Begründungslast

Auch diese Bestimmungen gehen aus unserer Sicht deutlich zu weit und greifen stark in die kantonalen Kompetenzen ein. Zudem ist diese Bestimmung materiell nicht durchführbar und ignoriert völlig die Situation im alpinen Gebiet / Gelände. Es ist aus verschiedenen Gründen völlig unmöglich, eine Anordnung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands innerhalb von 180 Tagen zu vollstrecken, wenn diese zu Beginn der Wintersaison für eine Baute ab einer bestimmten Höhe ausgesprochen wird.

Darüber hinaus können auch subjektiv bedingte Situationen (Krankheit oder Unfälle) dazu führen, dass von einem abstrakten Schematismus abgewichen werden muss. Es muss eine materiell realistische und an alle Umstände des Einzelfalls angepasste Rechtsanwendung ermöglicht werden, insbesondere um den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren. Diesen Umständen kann einzig die Entscheidbehörde in Berücksichtigung der konkreten Situation und der massgebenden Rahmenbedingungen Rechnung tragen.

ANTRAG:

Der Absatz 1 ist zu streichen. Zumindest ist der letzte Satz zu streichen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 4. Oktober 2024

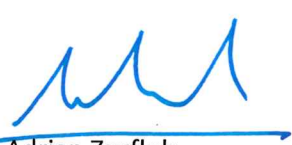


Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann


Christian Arnold

Der Kanzleidirektor-Stv.


Adrian Zurfluh